

m.w.N.). Auf § 23 Nr. 2 MarkenG kann sich demnach nicht berufen, wer die beschreibende Angabe in sittenwidriger Weise benutzt. Ob Unlauterkeit vorliegt, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Allein der Umstand, dass die fremde Marke markenmäßig benutzt wird, reicht für die Annahme einer Unlauterkeit nicht aus, da sich sonst die Frage der Freistellung gar nicht erst stellen würde. Umstände, die die Annahme einer Unlauterkeit begründen, liegen insbesondere vor, wenn über die Verwendung der beschreibenden Angabe hinaus weitere Annäherungen an die geschützte Bezeichnung vorgenommen werden, z.B. eine besondere Schrifttype und Farbgestaltung des

geschützten Kennzeichens nachgeahmt oder bildliche Elemente mit übernommen werden (vgl. *Ströbele/Hacker*, a.a.O., § 23 Rdn. 72-74 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall, da das „S.“-Logo der Verfügungsklägerin zu 2 in der konkreten Ausgestaltung durch die Verfügungsbeklagte übernommen wurde.

Die von der Verfügungsbeklagten auch in diesem Zusammenhang erwähnte „Perlentaucher“-Entscheidung des BGH (a.a.O.) ist vorliegend nicht einschlägig, da dort die betreffenden Logos der „S.“ und der „F.“ nicht benutzt worden sind, sondern nur die wortmäßigen Abkürzungen, was nach dem Vorstehenden im Rahmen des § 23 Nr. 2 MarkenG zulässig ist.

Bücherschau

Mathias Hanten/Oliver Görke/Adam Ketessidis (Hrsg.), Outsourcing im Finanzsektor, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2011, geb., XX, 333 Seiten, € 56,80, ISBN 978-3-503-13068-9.

Das Thema Organisationspflichten im Finanzsektor wurde seit Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts zu einem regulatorischen Anliegen auf europäischer Ebene (vgl. Art. 13 Abs. 2 der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie 89/646/EWG vom 15.12.1989). Organisationspflichten nehmen seitdem einen immer größeren Raum ein, was nicht zuletzt der in den letzten Jahren rasant erfolgte Ausbau des § 25a KWG belegt. Das u.a. dort geregelte Outsourcing ist ein wichtiger Teilaspekt der Betriebsorganisation und beschäftigt demzufolge die bank-, kapitalmarkt- und versicherungsrechtliche Aufsicht, die im Laufe der Zeit immer umfangreichere Vorgaben gemacht hat. Daneben betreffen Outsourcingvorgänge aber auch das Vertrags-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht sowie das Datenschutzrecht und das Steuerrecht. Das hier zu besprechende Werk nimmt sich damit also eines Themas an, dessen praktische Bedeutung sehr hoch ist und das aufgrund seiner Komplexität dringend nach einer in sich geschlossenen Darstellung verlangte.

Die 14 Autoren des Werks sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Mitarbeiter der BaFin. Sie sind einschlägig ausgewiesene Experten in den jeweils betreuten Bereichen des Buches. Das Werk gliedert sich in die drei Hauptteile Betriebswirtschaft, Recht und Steuern.

Der erste, betriebswirtschaftliche Teil geht auf die Vor- und Nachteile des Outsourcing ein und beleuchtet die Steuerung des Outsourcingprozesses. Angesprochen wird auch der in den USA bereits sehr wichtige Aspekt des Offshoring, der hierzulande noch keine große Rolle spielt, den es aber im Blick zu behalten gilt.

Der zweite rund 200 Seiten umfassende Teil wendet sich den rechtlichen Rahmenbedingungen zu. Zunächst wird ausführlich das Aufsichtsrecht geschildert. Dabei stehen – nach einem kurzen historischen Abriss der Entwicklung der rechtlichen Vorgaben sowie einer Darstellung der Rechtsquellen – die Vorgaben der MaRisk im Mittelpunkt. Der anschließende Abschnitt wendet sich den Auswirkungen des Outsourcing auf die Prüfung zu. Etwas verloren wirkt die dann folgende Liste der aufgehobenen Rundschreiben und sonstigen Verlautbarungen, die entweder als Anhang zu den Rechtsquellen oder in einen eigenständigen Anhang ans Ende des Buchs gehört. Es folgt ein umfangreicher Abschnitt zu den Vorgaben der Versicherungsaufsicht an das dort als Funktionsausgliederung bezeichnete Outsourcing. Der Abschnitt zum Vertragsrecht geht auf den Inhalt und Aufbau eines Auslagerungsvertrags ein. Die Gestal-

tungshinweise sind detailliert und überzeugend; die Verzahnung mit dem Aufsichtsrecht ist Gegenstand eines eigenen Abschnitts. Die Ausführungen und Gestaltungshinweise im Hinblick auf Leistungsstörungen und Haftung sind ausführlich und überzeugend. Der Abschnitt zum Gesellschaftsrecht zeigt zunächst die Relevanz der Materie für das Outsourcing auf, geht den Fragen nach, ob und wann Auslagerungen mit dem Gesellschaftsvertrag unvereinbar sein können und wer verbandintern für die Beschlussfassung zuständig ist. Anschließend werden die konzernrechtlichen und umwandlungsrechtlichen Aspekte des Themas umfassend dargestellt. Auch hier bleiben keine Wünsche offen. Allerdings fällt auf, dass bei einigen Werken nicht die aktuelle Auflage zitiert wird; dies ist die – allen an Sammelwerken beteiligten Autoren – bekannte Folge, wenn Manuskripte zu unterschiedlichen Zeitpunkten fertiggestellt werden. Der Abschnitt zum Arbeitsrecht untersucht die Rechtsfragen des Betriebsübergangs oder Betriebsteilübergangs in umfassender Weise. Gleiches gilt für den Abschnitt zu Datenschutz und Bankgeheimnis. Insgesamt merkt man den Ausführungen an, dass die Autoren mit der Materie aus ihrer täglichen Arbeit vertraut sind. Sie berücksichtigen alle Gestaltungen, die sich in der bisherigen Praxis als problematisch entpuppt haben, und führen sie einer sachgerechten Lösung zu.

Der dritte Teil geht auf die steuerlichen Folgen von Outsourcing ein. Er ist in einen ertragsteuerlichen und einen umsatzsteuerlichen Teil untergliedert. Die Verfasser behandeln u.a. folgende Themen: die steuerlichen Auswirkungen einer Übertragung von Vermögenswerten und Vertragsverhältnissen, die steuerlichen Aspekte der laufenden Leistungsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Dienstleister, die ertragsteuerlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der abzuschließenden Vergütungsvereinbarungen und die hiermit im Zusammenhang stehenden Dokumentationsanforderungen sowie die umsatzsteuerliche Behandlung des Übertragungsvorgangs, der Leistungen im Konzern und durch Dritte. Weiterhin werden die umsatzsteuerliche Behandlung der laufenden Dienstleistungen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen bei dem ausgliedernden Kreditinstitut behandelt.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass das Werk für jeden, der sich mit Outsourcing beschäftigt, unverzichtbar ist. Es geht umfassend und mit der notwendigen Tiefe auf alle Aspekte des Themas ein und kann daher Anwälten und Steuerberatern, die Finanzintermediäre beraten, uneingeschränkt empfohlen werden.